

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 14. Oktober 2020

Beschlussvorlage - B/0180/2020

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	03.11.2020					
Jugendhilfeausschuss	01.12.2020					

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 18.04.2018 mit Wirkung zum 01.01.2021

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die geänderte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises vom 18.04.2018 zum 01. Januar 2021. Die durchgeschriebene Fassung (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2020 beträgt die Zuweisung seitens des Landes Sachsen-Anhalt für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Rahmen der Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) 619.944,16 EUR.

Voraussetzung für die Zuweisung ist gemäß § 31 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) die dreißigprozentige Beteiligung durch den Salzlandkreis. Insofern beträgt der Landkreisanteil 265.690,35 EUR.

Somit stehen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises 885.634,51 EUR für das Jahr 2020 zur Verfügung.

Grundlage für die Berechnung der Zuweisungen ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis unter 27 Jahren des vorvergangenen Jahres (Quelle: Statistisches Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt, Stichtag: 31.12.2018).

Sachverhalt

Die Richtlinie des Salzlandkreises dient zur Festsetzung der Verteilungsparameter der im Rahmen der Komplementärfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Mit der Beschlussvorlage (B/0747/2018) wurde die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis – nachfolgend Richtlinie genannt - nach der Überprüfung seitens der Verwaltung mit Wirkung zum 01. Januar 2019 geändert. Unter Punkt 13 der Richtlinie ist geregelt, dass diese jeweils nach Ablauf von 2 Jahren erneut zu überprüfen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden die Ergebnisse aus den Regionalkonferenzen sowie der Klausurtagung aus dem Jahr 2019 im Zuge der Überprüfung eingepflegt und die aus Sicht der Verwaltung notwendigen Änderungen vorgenommen und in einem ersten Entwurf zusammengefasst.

Aufgrund der Covid19 - Pandemie war eine Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe bspw. in den jährlich stattfindenden Regionalkonferenzen im Jahr 2020 nicht möglich. Um dennoch eine Partizipation zu gewährleisten, wurden Vertreter des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sowie des Jugendhilfeausschusses des Salzlandkreises in den Weiterentwicklungsprozess mit einbezogen. Hierzu fand ein erstes Arbeitstreffen am 02.07.2020 mit Mitgliedern des Unterausschusses Jugendhilfeplanung statt.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitstreffens wurden in einer weiteren Beratung am 10.09.2020 mit Mitgliedern des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschusses des Salzlandkreises gemeinsam erörtert und abschließend in die Richtlinie eingearbeitet.

Mit den aktuellen Änderungen wurden u.a. folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Verringerung des Verwaltungsaufwandes (bspw. einheitliche und differenzierte konzeptionelle Vorgaben bei Antragstellung und Sachberichtserstattung)
- Stärkung der Verbandsarbeit
- Differenzierung hinsichtlich der Fristvorgaben zur Antragstellung

Änderungen wurden in den Punkten 1 sowie 3 bis 14 vorgenommen und sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Meyer
Fachbereichsleiterin

Anlagen

1. Synopse zur Richtlinienänderung
2. Richtlinie